
Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der städtischen Musikschule der Stadt Ludwigshafen am Rhein

KSD 20112541

Die Verwaltung plant, zum 01.08.2011 (Beginn des neuen Musikschuljahres) §4 Abs. 1 c der aktuellen Satzung mit dem Satz „**In diesem Fall erfolgt die Erstattung ab der dritten ausgefallenen Unterrichtsstunde**“ zu ergänzen.

In der Vergangenheit führte der derzeitige Wortlaut ohne den Zusatz häufig zu Missverständnissen, ab welchem Zeitpunkt eine Rückvergütung ausgefallener Unterrichtsstunden erfolgt. Mit der Ergänzung werden die Bedingungen für eine Erstattung eindeutig definiert.

A N T R A G

nach der einstimmig ausgesprochenen Empfehlung des Kulturausschusses vom 11.05.2011:

Der Stadtrat möge die Ergänzung des § 4 Abs. 1c der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der Musikschule beschließen.

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der Musikschule der Stadt Ludwigshafen am Rhein

Auf Grund § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 07.04.2009 (GVBl. S. 162) i.V.m. §§ 1 und 2 des Kommunalabgaben-gesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 15.09.2009 (GVBl. S. 333) erlässt die Stadt Ludwigshafen am Rhein auf Beschluss des Stadtrates vom folgende Satzung:

„§ 1:

§ 4 Absatz 1c der Satzung erhält folgenden Zusatz: „In diesem Fall erfolgt die Erstattung ab der dritten ausgefallenen Unterrichtsstunde.“

§ 2:

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.08.2011 in Kraft.“

Ludwigshafen am Rhein, den

Dr. Eva Lohse
Oberbürgermeisterin